

RS UVS Steiermark 1998/03/25 30.11-97/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1998

Rechtssatz

Gibt der Zulassungsbesitzer und Transportunternehmer im Sinne des§ 103 Abs 2 KFG den einzigen Lenker bekannt, der für den angefragten Tag in Frage kam (Beweismittel Tachographenblatt, Einvernahme des Lenkers), liegt auch dann keine unrichtige Lenkerauskunft vor, wenn das Fahrzeug zur angefragten Uhrzeit (aufgrund der vorgelegten Tachographenscheibe) abgestellt war (und nicht gelenkt wurde). So konnte der Auskunftspflichtige davon ausgehen, daß in der Lenkererhebung Tatort und Tatzeit tatsächlich richtig angegeben werden.

Schlagworte

Lenkererhebung Auskunftspflicht Tachographenblatt Lenkzeitpunkt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at